

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

161

Jahrgang 2018, 10. Stück

Ausgegeben am 29. Oktober 2018

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode.....	162
179. Errichtung der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft“.....	162
Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.....	166
180. Einberufung der Synode H.B.....	166
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	166
181. Geschäftsordnung des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.....	166
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.....	168
182. Organisationsstatut für das Evangelische Schulamt der Superintendenz A.B. Niederösterreich.....	168
Entscheidungen des Revisionsrates.....	169
183. R3/2018 (Erkenntnis vom 17. Oktober 2018).....	169

Personalia

Stellenausschreibungen A.u.H.B.....	169
184. Kirche im Tourismus - Urlaubsseelsorge 2019 und Modellregionen (Sommer) in Österreich.....	169
185. Winterurlaubsseelsorge 2018/2019.....	170
Bestellungen und Zuteilungen A.B.....	171
186. Bestellung von Mag. Wolfgang Ernst.....	171
187. Bestellung von Mag. Hannah Hofmeister.....	171
188. Bestellung von Mag. Alexander Lieberich.....	171
189. Bestellung von Mag. Gernot Mischitz.....	171
190. Bestellung von Mag. Anna Elisabeth Peterson.....	171
191. Bestellung von Mag. Gerda Pfandl.....	171
192. Bestellung von Mag. Johann Pitters.....	171
193. Bestellung von Angelika Reichl, MTh.....	171
194. Bestellung von Dr. Szilárd Wagner.....	171

Mitteilungen

195. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 9. Dezember 2018: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus.....	172
---	-----

196. Predigttexte Kirchenjahr 2018/2019.....	172
197. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2018	172
198. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2018	172

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

179. Errichtung der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft“

Die Generalsynode hat in ihrer 9. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 15. Juni 2018 folgendes Kirchenverfassungsgesetz beschlossen:

§ 1

Die Generalsynode errichtet die „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft“ mit Sitz in Wien als Körperschaft gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, nimmt das von der GEKE beschlossene und in der Anlage A angeschlossene Statut der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft“ zur Kenntnis, sowie genehmigt den abzuschließenden Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft“ gemäß Anlage B und verleiht der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft“ den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz), BGBl. Nr. 182/1961 idGF.

§ 2

(1) Für die GEKE gelten die Bestimmungen der Art. 70 u. 71 Kirchenverfassung sowie der kirchlichen Wahlordnung und der kirchlichen Verfahrensordnung (KVO 2005) nicht. Diesbezüglich gelten nur die Bestimmungen des Statutes (Anlage A).

(2) Ferner gelten für die GEKE nicht die Bestimmungen der Dienstordnung 2012, der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich sowie die kirchlichen datenschutzrechtlichen Regelungen (z.B. Datenschutzgesetz).

(3) Die GEKE regelt und verwaltet ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen ihres Statutes.

(4) Für Rechtsstreitigkeiten innerhalb der GEKE, inklusive Wahlanfechtungen und Anfechtung von Beschlüssen, gelten die Bestimmungen des Abschnitts

XIII. - Der Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich - Art. 117 bis 121 Kirchenverfassung nicht.

(5) Die GEKE ist verpflichtet, dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. folgende Meldungen schriftlich zu erstatten und folgende Unterlagen vorzulegen:

- Mitglieder des Rates (unter Angabe der Geburtsdaten, Staatsbürgerschaft und Hauptwohnsitz) sowie des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin;
- Jährlicher Rechnungsabschluss (Jahresabschluss);
- Jede Änderung des Statutes, wie sie auf der Grundlage der Bestimmungen des Statutes (Anlage A) beschlossen wird;
- Freiwillige Auflösung der GEKE;
- Sonstige Mitteilungen, Informationen und Unterlagen über Aufforderung des Evangelischen Oberkirchenrats A.u.H.B., soweit dies zur Erfüllung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) sowie anderer staatlicher Bestimmungen der Republik Österreich und deren Bundesländer für die Evangelischen Kirchen in Österreich notwendig ist;
- Rechtliche Auseinandersetzungen mit dem Kultusamt (derzeit Bundeskanzleramt).

(6) Im Falle der freiwilligen Auflösung der GEKE durch Beschluss der Vollversammlung ist vom Rat die freiwillige Liquidation durchzuführen. Nach Beendigung der Liquidation hat der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. die Anzeige gemäß § 5 Protestantengesetz zu veranlassen.

(7) Eine Haftung der Evangelischen Kirche A.u.H.B., der Evangelischen Kirche A.B. sowie der Evangelischen Kirche H.B. für die GEKE, insbesondere für deren Verbindlichkeiten, ist ausgeschlossen. Eine allfällige anteilige Haftung der Evangelischen Kirche A.B. sowie der Evangelischen Kirche H.B. jeweils als Mitglieder für eventuelle Verbindlichkeiten der GEKE sowie eine Haftung der Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B. aus Verträgen mit der GEKE bleibt davon unberührt.

§ 3

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. in Österreich ist ermächtigt, nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. und mit Zustimmung des Finanzausschusses, für die Evangelische Kirche A.B. in Österreich Vereinbarungen mit der GEKE betreffend die zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten und Infrastruktur des Kirchenamtes A.B. für das Generalsekretariat der GEKE abzuschließen. Die entsprechenden Vereinbarungen können eine sehr lange Vertragsdauer mit Einschränkungen der Kündigungsmöglichkeiten zu Lasten der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich beinhalten.

§ 4

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ist mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung, sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode berechtigt, im Namen der Generalsynode Änderungen im Statut (Anlage A) zur Kenntnis zu nehmen und Änderungen im Vertrag (Anlage B) zu genehmigen, sofern diese auf Beschlussfassungen der Vollversammlung der GEKE in der derzeitigen Form im September 2018 beruhen.

§ 5

(1) Dieses Kirchenverfassungsgesetz samt dem Statut der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft“ (Anlage A) sowie des Vertrages (Anlage B) allenfalls unter Berücksichtigung von Änderung gemäß § 4 dieses Kirchenverfassungsgesetzes, dürfen erst im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich kundgemacht werden, wenn auf Grund der Vollversammlung der GEKE in der derzeitigen Form eine Übereinstimmung in Ansehung des Statutes (Anlage A) und Vertrages (Anlage B) besteht.

(2) Diese Feststellung trifft das Präsidium der Generalsynode nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode.

§ 6

(1) Dieses Kirchenverfassungsgesetz tritt mit Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Nach Kundmachung dieses Kirchenverfassungsgesetzes samt Statut der GEKE im Amtsblatt sowie Durchführung der konstituierenden Vollversammlung der GEKE gemäß Statut hat der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. die entsprechenden Anzeigen nach § 4 Protestantengesetz zu veranlassen.

Anlage A**Statut der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft****§ 1****Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa**

(1) Die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zustimmenden Kirchen erklären und verwirklichen untereinander Kirchengemeinschaft. Diese Kirchen bilden die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft (GEKE). Die GEKE dient der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft, wie sie in Abschnitt IV.2 der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa beschrieben ist, insbesondere durch die gemeinsame Ausrichtung von Zeugnis und Dienst und die theologische Weiterarbeit.

(2) Weitere Kirchen können dieser Kirchengemeinschaft auf der Grundlage der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa durch besondere Vereinbarung beitreten. Näheres regeln die vom Rat erlassenen Leitlinien zur Begründung der Mitgliedschaft in der GEKE.

§ 2**Rechtsstellung und Sitz**

(1) Die GEKE hat die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des österreichischen Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche – Protestantengesetz, BGBl. Nr. 182/1961 idGF. Sie hat ihren Sitz in Wien, Österreich.

(2) Die GEKE kann sich der Amtshilfe ihrer Mitgliedskirchen bedienen.

§ 3**Organe**

Organe der GEKE sind:

1. die Vollversammlung;
2. der Rat;
3. das Präsidium des Rates;
4. der Generalsekretär/die Generalsekretärin;
5. die Regionalgruppen.

§ 4**Die Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in diesem Statut etwas anderes bestimmt wird.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. die Richtlinien für die Arbeit der GEKE, insbesondere für die des Rates, zu beschließen;
2. über die Anträge der Mitglieder und über Vorlagen des Rates zu beraten und zu entscheiden;
3. die Mitglieder des Rates zu wählen.

Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Vollversammlung der GEKE tritt in der Regel alle sechs Jahre zusammen. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1. bis zu zwei Delegierte jeder Mitgliedskirche als Mitglieder mit Stimm-, Rede- und Antragsrecht;
2. bis zu zehn vom Rat berufene Delegierte als Mitglieder mit Stimm-, Rede- und Antragsrecht;
3. bis zu zwei entsandte Vertreterinnen und Vertreter jeder beteiligten Kirche als Mitglieder ohne Stimmrecht, aber mit Rede- und Antragsrecht;
4. die Mitglieder des amtierenden Rates, die nicht Delegierte sind, sowie der Generalsekretär der GEKE als Mitglieder ohne Stimmrecht, aber mit Rede- und Antragsrecht;
5. vom Rat eingeladene Beratende, die mit Rederecht an der Vollversammlung teilnehmen.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Eröffnung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss wird gefasst, wenn mehr Stimmen dafür als dagegen abgegeben werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Verhandlungen im Plenum sind öffentlich, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

§ 5

Der Rat

(1) Der Rat ist für die Arbeit zwischen den Vollversammlungen verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. auf der Grundlage der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa und der Beschlüsse der Vollversammlungen die Kirchengemeinschaft zu fördern;
2. die Beschlüsse der Vollversammlung umzusetzen;
3. neue Beschlüsse der Vollversammlung vorzubereiten;
4. Richtlinien und Einzelanweisungen für die Arbeit der GEKE zu beschließen, soweit keine ausschließlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung berührt sind;
5. die theologischen Lehrgespräche und Arbeitsgruppen (Fachbeiräte, Regionalgruppen, Projektgruppen) zu begleiten;
6. die Vollversammlungen vorzubereiten und ihre Tagungen zu leiten;

7. die Aufsicht über die Geschäftsstelle zu führen;
8. den Haushalt der GEKE zu beschließen;
9. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Rat wird von der Vollversammlung gewählt. Ihm gehören 13 Mitglieder und eine entsprechende Anzahl von ihnen persönlich zugeordneten stellvertretenden Mitgliedern an. Bei der Wahl des Rates ist die konfessionelle und regionale Gliederung der GEKE angemessen zu berücksichtigen. Ausscheidende Mitglieder werden durch Kooptation ersetzt.

(3) Der Rat tritt in der Regel zu ein bis zwei Sitzungen im Jahr zusammen. Er konstituiert sich noch während der Vollversammlung und wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus drei Präsidentinnen/Präsidenten besteht, davon ein geschäftsführendes Mitglied. Die Präsidentinnen oder Präsidenten vertreten die GEKE nach außen. Sie sind dem Rat verantwortlich.

(4) Die Amtszeit des Rates endet, wenn sich der von der nächsten Vollversammlung gewählte Rat konstituiert hat.

§ 6

Geschäftsstelle, Generalsekretär/in

(1) Die Arbeit der Vollversammlung und des Rates wird von einer Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle arbeitet nach den Weisungen der Vollversammlung und des Rates.

(2) Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird vom Rat berufen. Er oder sie führt die laufenden Geschäfte. Er oder sie ist der Vollversammlung und dem Rat rechenschaftspflichtig. Der Rat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

Die GEKE wird im Rechtsverkehr durch den geschäftsführenden Präsidenten/die geschäftsführende Präsidentin oder den Generalsekretär/die Generalsekretärin vertreten. Geschäfte, die im Einzelfall einen Gesamtwert von 50.000 EUR übersteigen, können die beiden genannten Personen nur gemeinschaftlich vornehmen.

§ 8

Anzuwendendes Recht

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelangt das für die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich sowie die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich und die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses in Österreich geltende Recht zur Anwendung.

§ 9**Haushalt**

Der Haushalt der GEKE wird durch Beiträge aller Kirchen und durch Zuwendungen finanziert. Bei der Bemessung der Beiträge sollen die Größe und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgliedskirchen Berücksichtigung finden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen der GEKE sowie die Mitwirkung in den Gremien setzt die regelmäßige Zahlung der Beiträge voraus. Der Haushalt wird in der Regel für ein Haushaltsjahr aufgestellt, er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Der Haushalt wird vom Rat beschlossen.

§ 10**Änderung des Status**

(1) Dieses Statut kann nur durch einen Beschluss geändert werden, der den Wortlaut des Statuts ausdrücklich ändert oder ergänzt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.

(2) Entsprechende Vorlagen müssen, mit einer Stellungnahme des Präsidiums verbunden, den Mitgliedern der Vollversammlung sowie den Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen spätestens drei Monate vor der Beratung zur Stellungnahme vorliegen. Sie haben den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen samt einer Begründung zu enthalten.

§ 11**Ausscheiden einer Mitgliedskirche**

(1) Eine Mitgliedskirche scheidet aus der GEKE aus, wenn sie gegenüber dem Rat schriftlich ihren Austritt erklärt.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 scheidet eine Mitgliedskirche aus der GEKE aus, wenn die theologischen Voraussetzungen für die Erklärung von Kirchengemeinschaft nicht mehr gegeben sind und dies durch Beschluss der Vollversammlung festgestellt wird. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; das Ausscheiden wird mit dem Beschluss wirksam.

(3) Mit Ausscheiden einer Mitgliedskirche aus der GEKE endet die Amtszeit aller Mitglieder der Vollversammlung und des Rates, die der entsprechenden Mitgliedskirche angehören.

§ 12**Schlussbestimmungen**

Über die Auflösung der GEKE entscheidet die Vollversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung. Im Falle der Auflösung der GEKE fällt das Vermögen der GEKE nach Begleichung aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der durchschnittlichen Beiträge der letzten fünf Jahre an die Mitgliedskirchen der GEKE.

Anlage B**Vertrag zwischen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich****Präambel**

Die GEKE ist die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa, der lutherische, methodistische, reformierte und unierte Kirchen aus über dreißig Ländern Europas und Südamerikas angehören (im Folgenden: „GEKE“). Im März 2017 hat der Rat der GEKE die permanente Ansiedlung der Geschäftsstelle der GEKE in Wien beschlossen. Um der GEKE in Österreich für den staatlichen Bereich zur Erlangung eigener Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu verhelfen, hat die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich sie mit kirchenrechtlicher Rechtspersönlichkeit ausgestattet und veranlasst, dass sie gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts erlangt hat (im Folgenden: „GEKE KöR“). Für das rechtliche Verhältnis zwischen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und der auf diese Weise errichteten GEKE KöR gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich erkennt das kirchliche Selbstbestimmungsrecht der GEKE KöR an; die GEKE KöR ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig. Insbesondere

1. bestehen zwischen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und der GEKE KöR keine Rechte und Pflichten, es sei denn, dass diese zur Erfüllung der Vorgaben des Protestantengesetzes oder sonstigen staatlichen Rechts erforderlich sind oder Rechte und Pflichten durch gesonderte Vereinbarung begründet werden;
2. gibt sich die GEKE KöR ihre Ordnung selbst;
3. beschließt die GEKE KöR entsprechend ihrem Statut Änderungen desselben und eine allfällige Auflösung der GEKE KöR.

(2) Die GEKE KöR ist verpflichtet, der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, deren Kenntnis für die Erfüllung der Anzeige- und Informationspflichten aus § 4 Protestantengesetz erforderlich ist.

(3) Eine Haftung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich für die GEKE KöR, insbesondere für deren Verbindlichkeiten, ist ausgeschlossen. Eine etwaige Haftung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich sowie der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zur GEKE KöR oder aus vertraglicher Vereinbarung bleibt unberührt.

(4) Die rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich sowie der GEKE KÖR gegenüber der Republik Österreich und deren Ländern bleiben unberührt.

Artikel 2

Die Errichtung der GEKE KÖR kann durch die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich nicht widerrufen werden.

Artikel 3

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich,

die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

Artikel 4

Macht eine der Vertragsparteien geltend, wegen einer Änderung in den bei Abschluss dieses Vertrages zugrundeliegenden Verhältnissen am Vertrag nicht festhalten zu können, so ist die andere Vertragspartei zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet. Der Vertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

Artikel 5

Zwischen den Vertragsparteien sollen Verhandlungen und die Geltendmachung von Rechten und Pflichten vom Geist der Geschwisterlichkeit bestimmt sein.

(Zl. FK 12; 1947/2018 vom 15. Oktober 2018)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.

180. Einberufung der Synode H.B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. beruft die

1. Session der 17. Synode der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für Donnerstag, 6. Dezember 2018

ab 09:00 Uhr in 1150 Wien, Schweglerstraße 39 (Gemeindsaal Evangelische Pfarrgemeinde Wien – West, Zwinglikirche) ein.

Evangelische Kirche H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender
Synode H.B.

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent
Vorsitzender Oberkirchenrat H.B.

(Zl. HB 01; 1913/2018 vom 10. Oktober 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

181. Geschäftsordnung des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Der Datenschutzsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich hat in seiner Sitzung vom 1. August 2018 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Präambel

1.1. Der Datenschutzsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. (im Folgenden kurz: Datenschutzsenat) ist die für die Evangelischen Kirche in Österreich zuständige unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

1.2. Der Datenschutzsenat hat seinen Sitz im Kirchenamt A.B. in Wien.

1.3. Das Kirchenamt A.B. fungiert als Geschäftsstelle des Datenschutzsenates.

2. Einladung zu den Sitzungen

2.1. Die Sitzungen des Datenschutzsenates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Als Bedarf gilt auch das Ersuchen eines anderen Mitgliedes.

2.2. Für die Terminwahl stimmt sich der Vorsitzende nach Möglichkeit schon am Ende der vorigen Sitzung mit den anderen Mitgliedern ab.

2.3. Sitzungen haben nach Tunlichkeit am Sitz des Datenschutzsenates stattzufinden.

2.4. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrag des Vorsitzenden schriftlich (wobei E-Mail genügt) durch die Geschäftsstelle an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder, und zwar grundsätzlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin, in dringenden Fällen auch kürzerfristig.

2.5. Die Einladung hat Zeit (Tag und Stunde) und Ort der Sitzung anzugeben und die Tagesordnung zu enthalten. Allfällige Unterlagen, deren Beratung geplant ist, sind anzuschließen.

3. Teilnahme an den Sitzungen

3.1. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

3.2. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitgliedes (Vertretungsfall) hat unverzüglich das betroffene Mitglied die Geschäftsstelle und diese das jeweilige Ersatzmitglied zu verständigen. Für die Dauer des Vertretungsfalles hat das Ersatzmitglied Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

3.3. Die Ersatzmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt, haben aber außer im Vertretungsfall kein Stimmrecht.

3.4. Der Datenschutzsenat kann beschließen, zu einzelnen Sitzungen oder Teilen davon Auskunftspersonen beizuziehen. In diesem Fall hat er jede Auskunftsperson ausdrücklich und schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

3.5. Die Teilnahme an den Sitzungen wird im Protokoll festgehalten, wobei die Anwesenheitsliste einen Teil des Sitzungsprotokolls bildet.

4. Ablauf und Leitung der Sitzungen

4.1. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

4.2. Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Der Datenschutzsenat kann aber in der Sitzung beschließen, Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen oder von der Tagesordnung zu streichen.

4.3. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er hat für den ordnungsgemäßen und zügigen Ablauf zu sorgen.

4.4. Ist für einen Tagesordnungspunkt ein Berichterstatter bestellt, eröffnet dessen Bericht die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes. Der Bericht hat den sich aus dem Akt ergebenden Sachverhalt, allfällige Anträge von Parteien und das Ergebnis allfälliger Untersuchungen zu enthalten.

5. Vorbereitung einzelner Angelegenheiten

5.1. Soweit anfallende Angelegenheiten sich dafür eignen, kann der Vorsitzende sie einem einzelnen Mit-

glied oder Ersatzmitglied (Berichterstatter) zur Vorbereitung zuweisen. Dabei ist sowohl auf die fachlichen Schwerpunkte als auch auf eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung Bedacht zu nehmen.

5.2. Mitglieder als Berichterstatter sind auch zur Erledigung einzelner Verfahrensschritte berechtigt, solange diese die Entscheidung in der Sache selbst nicht vorwegnehmen.

6. Mündliche Verhandlungen

6.1. Der Vorsitzende hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn der Datenschutzsenat das beschließt.

6.2. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so sind die Parteien, Zeugen und allfällige sonstige Beteiligte nach Möglichkeit so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, dass ihnen eine vierzehntägige Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht.

6.3. Die Sitzungen des Datenschutzsenates sind nicht öffentlich, außer die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ist rechtlich geboten.

7. Protokolle

7.1. Die Geschäftsstelle führt durch einen von ihr aus dem Kreis der Mitarbeiter des Kirchenamtes A.B. zu stellenden Schriftführer unter Anleitung des Vorsitzenden über jede Sitzung ein Verlaufsprotokoll. Der Datenschutzsenat kann beschließen, sich ausnahmsweise für einzelne Sitzungen oder Teile davon mit einem Beschlussprotokoll zu begnügen.

7.2. Für mündliche Verhandlungen gelten die jeweiligen verfahrensrechtlichen Sondervorschriften.

7.3. Jedes Mitglied kann seine Darlegungen in schriftlicher Form vorlegen und anregen, sie dem Protokoll anzuschließen.

7.4. Das Protokoll wird vom Schriftführer unterzeichnet und von der Geschäftsstelle an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder versandt.

7.5. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht ein Mitglied oder Ersatzmitglied, das bei der betroffenen Sitzung anwesend war, binnen 14 Tagen schriftlich (wobei E-Mail genügt) Einwendungen erhebt.

7.6. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet der Datenschutzsenat per Umlaufbeschluss.

7.7. Das genehmigte Protokoll wird vom Vorsitzenden gegengezeichnet.

8. Beschlussfassung

8.1. Unbeschadet der Vertretungsregelung des Punktes 3.2 bedürfen Beschlüsse des Datenschutzsenates der Anwesenheit aller Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

8.2. Wenn offenbar Einstimmigkeit besteht, entfällt eine förmliche Abstimmung; ansonsten ist namentlich und in alphabetischer Reihenfolge abzustimmen.

8.3. In dringenden Fällen kann eine Entscheidung auch durch Umlaufbeschluss (wobei E Mail genügt), der in

der nächsten Sitzung zu bestätigen ist, herbeigeführt werden.

8.4. Bei der Erlassung von Bescheiden ist auf Verlangen eines Mitgliedes über Teile des Spruches oder über die Begründung des Bescheides oder über Teile davon gesondert abzustimmen. Ein darauf gerichtetes Verlangen muss vor der Abstimmung über den entsprechenden Teil des Bescheides gestellt werden.

9. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

9.1. Im Fall eines Widerspruches zu einer Bestimmung

der Kirchenverfassung, des Datenschutzgesetzes oder einer anderen Norm des Kirchenrechtes geht diese vor.

9.2. Für das Verfahren vor dem Datenschutzsenat sind subsidiär die Vorschriften der Verfahrensordnung (KVO) sinngemäß anzuwenden.

10. Inkrafttreten

10.1. Diese Geschäftsordnung tritt mit 2. August 2018 in Kraft.

(Zl. LK 016a; 1954/2018 vom 16. Oktober 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

182. Organisationsstatut für das Evangelische Schulamts der Superintendentenz A.B. Niederösterreich

vom Superintendentialausschuss
am 18. September 2018 beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Religionsunterrichtsordnung (RUO) beschließt der niederösterreichische Superintendentialausschuss folgendes Organisationsstatut für das Evangelische Schulamts der Superintendentenz A.B. Niederösterreich:

1. Zusammensetzung

Dem Evangelischen Schulamts gehören an:

- Der/die Leiter/in des Schulamts, zugleich Fachinspektor/in für den Religionsunterricht an höheren Schulen,
- der/die Fachinspektor/in für den Religionsunterricht im Pflichtschulbereich,
- weitere vom/von der Superintendenten/in beauftragte Personen.

Die im Schulamts Tätigen sind gem. § 6 Abs. 5 RUO an die Weisungen des/der Superintendenten/in gebunden.

2. Leitung und Aufgaben

Der Schulamtsleitung obliegt die selbständige Verwaltung aller Agenden des Schulamts wie sie in der RUO festgelegt sind sowie die Führung, Planung und Koordination des Evangelischen Religionsunterrichtes in der Superintendentenz A.B. Niederösterreich.

Insbesondere hat die Leitung folgende Aufgaben:

- a) Vortrag der Anliegen des Schulamtes im Superintendentialausschuss in Absprache mit dem/der Superintendenten/in (§ 6 Abs. 4 RUO);
- b) im Auftrag des Superintendentialausschusses Dienstgeber/in für alle kirchlich bestellten Religionslehrer/innen der Superintendentenz (§ 7 Abs. 1 RUO);
- c) Organisation der Zuweisungen der Religionslehrer/innen und der Entscheidung über Dienstposten für den Religionsunterricht (§ 7 Abs. 3 RUO);

- d) Berichte über das Ausmaß der Religionsstunden geistlicher Amtsträger/innen (§ 7 Abs. 4 RUO);
- e) Förderung und Bestätigung von Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer/innen nach § 21 RUO;
- f) Erstattung von Vorschlägen zur Bestellung von planenden Mitarbeiter/innen für Fortbildungen von Religionslehrer/innen an Pflichtschulen und im Bereich von AHS und BMHS;
- g) Berichte über den Religionsunterricht im Anschluss an eine Visitation (vgl. Art. 67 Abs. 1 KV).

Der/die Fachinspektor/in für Pflichtschulen hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Befähigungsprüfung zur ausweisweisen und befristeten Erteilung von Religionsunterricht an Pflichtschulen gem. § 16 RUO;
- b) Eigenständige Mitwirkung an der Organisations- und Personalentwicklung im Pflichtschulbereich.

3. Inspektion des Religionsunterrichts – Qualitätssicherung

Die Inspektion an Pflichtschulen obliegt dem/der Fachinspektor/in für Pflichtschulen. Die kirchliche und fachliche Aufsicht über alle anderen Schulen übt der/die Fachinspektor/in an AHS und BHMS aus.

Alle Formen der Qualitätssicherung sind nach dem „Aufgabenprofil der Schulaufsicht“ (Allgemeine Weisung gem. § 18 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BM für Unterricht und Kunst, RS 64/1999), vorzunehmen.

Der weitere Aufgabenkreis der Fachinspektor/innen richtet sich nach § 2 der Durchführungsverordnung für Fachinspektor/innen für den Religionsunterricht (ABl. Nr. 236/1991), insbesondere werden Visitationen des/der Superintendenten/in im Bereich der religionspädagogischen Aufgabenfelder einer Gemeinde vorbereitet und mitgestaltet.

4. Kommunikation

Die Fachinspektor/innen haben dem/der Superintendenten/in regelmäßig zu berichten. Der/die Superin-

tendent/in hat den Fachinspektor/innen ausreichend und regelmäßig Gelegenheit zu geben, Angelegenheiten des Religionsunterrichts zu besprechen.

Nach Gelegenheit soll ein Amtstag mit Sprechstunden für die Fachinspektor/innen in der Superintendentur eingerichtet werden.

Die Superintendentur A.B. Niederösterreich stellt die entsprechenden Arbeitsplätze zur Verfügung.

5. Administration

Das Büro der Superintendentur hat bei kanzleimäßiger Besorgung der Angelegenheiten des Schulamtes behilflich zu sein.

Den Fachinspektor/inn/en werden die Aufwendungen, die sich aus Schulamtstätigkeiten ergeben, vergütet.

(Zl. SUP 08; 1871/2018 vom 3. Oktober 2018)

Entscheidungen des Revisionsrates

183. R3/2018 (Erkenntnis vom 17. Oktober 2018)

Anfechtung der Wahl zur Gemeindevertretung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Dornbirn

Der Revisionsrat der Evangelischen Kirche in Österreich hat im Verfahren über die Anfechtung der am 3. und 10. Juni 2018 durchgeführten Wahl zur Gemeindevertretung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Dornbirn zu R3/2018 angeordnet, das am 17. Oktober 2018 ergangene Erkenntnis in folgender verkürzter Form im Amtsblatt zu veröffentlichen:

„1. Gemäß § 1 Absatz 2 WahlO sind leere Stimmzettel ungültig. Zur Kennzeichnung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel kommt damit jene Variante, nach der festgelegt wird, dass nicht gewählte Personen auf dem Stimmzettel zu strei-

chen sind, dann nicht in Frage, wenn – wie bei der hier angefochtenen Wahl - nur so viele Sitze in der Gemeindevertretung zu vergeben sind, wie es kandidierende Personen auf dem Stimmzettel gibt.

2. Der Grundsatz des geheimen Wahlrechts ist eine der zentralen Säulen der Rechtsordnung der Kirche. Eine Wahl ist dann nicht geheim, wenn das unbeobachtete Ausfüllen von Stimmzetteln nicht gewährleistet wird. Das Ausfüllen des im Wahllokal ausgehändigten Stimmzettels ist Teil des Wahlvorgangs und darf nicht in Nebenräume des Wahllokals oder in Kirchen „ausgelagert“ werden. Nur so ist gewährleistet, dass der im Wahllokal befindliche Wahlausschuss die persönliche, unbeeinflusste und geheime Stimmabgabe mittels des ausgegebenen Stimmzettels überwachen kann.“

(Zl. HB 07; 1980/2018 vom 17. Oktober 2018)

Personalia

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

184. Kirche im Tourismus - Urlaubsseelsorge 2019 und Modellregionen (Sommer) in Österreich

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Deutsch Jahrndorf/ Nickelsdorf	Mitte Juli bis Mitte August

Modellregion „Neusiedlersee - Rosalia“

Die Modellregion „Neusiedlersee-Rosalia“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Mörbisch am See, Rust, Pöttelsdorf und Eisenstadt.

Wir suchen engagierte Urlaubsseelsorger/innen für jeweils drei bis vier Wochen, aber auch gerne für einen längeren Zeitraum. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige

Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn ein Urlaubsseelsorger/in mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

Kärnten

B Afritz/Feld am See	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/ Wiedweg	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
Krumpendorf und Pörschach	Juli oder August
B Maria Wörth	Mitte Juli bis Mitte August

B Millstatt	Mitte Juli bis Anfang September
B Obervellach und Mallnitz	Juli bis Mitte August
B Techendorf Velden und Moosburg	Juni bis September Juli und August

Modellregion Ossiacher See – Gerlitzener Alpe

Die im Oktober 2016 gegründete Kärntner Modellregion „Ossiacher See – Gerlitzener Alpe“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Tschöran am Ossiacher See, Villach-St. Ruprecht und Arriach, sucht für den Einsatz auf dem Berg und am See eine/n oder mehrere Urlaubsseelsorger/in/nen für jeweils mindestens drei bis vier Wochen im Zeitraum von Ostern bis Oktober (gerne auch für den gesamten Zeitraum).

Niederösterreich

B Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich

Attersee	Juli und August
B Gmunden	Juli und August
Mondeseer und Unterach	Juli und August
B Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Juli bis September

Modellregion „Inneres Salzkammergut“

Die 2016 gegründete Modellregion „Inneres Salzkammergut“ - bestehend aus den Pfarrgemeinden Bad Aussee, Bad Goisern, Gosau und Hallstatt/Obertraun - sucht eine/n engagierte/n Urlaubsseelsorger/in für bis zu sechs Wochen. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, besteht der ausdrückliche Wunsch der Pfarrgemeinden nach einem wiederholten Seelsorgedienst über mehrere Jahre in der Region.

Osttirol

B Lienz und Umgebung	Juli bis September
----------------------	--------------------

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Medraß und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
B Jenbach und Umgebung Kitzbühel	Juli und August Ende Juli bis Anfang September
B Kufstein	Mitte Juli bis Mitte August
Mayerhofen und Fügen	Juli oder August
Seefeld und Telfs	Juli und August
B Wildschönau/Wörgl	Juli und August

Salzburg

B Badgastein und Bad Hofgastein	Juli oder August
Lofer	Juli oder August
B Mittersill	Juli und August
Zell am See	Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Ramsau am Dachstein	Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz	Juli und August
---------	-----------------

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgerstellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Alterbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amts-schwester in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung der Urlaubsseelsorgedienste nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A.B. in Wien vor.

(Zl. S 10; 1839/2018 vom 1. Oktober 2018)

185. Winterurlaubsseelsorge 2018/2019

Kärnten

Modellregion „Oberes Gailtal - Lesachtal - Weissensee“

22. Jänner bis Mitte/Ende Februar

„Oberes Gailtal - Lesachtal - Weissensee“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Hermagor-Watschig, Weissbriach-Weissensee und Tressdorf-Rattendorf. Die Region hat neben dem Skigebiet Nassfeld noch einen weiteren, großen Schwerpunkt auf nicht-alpinen Wintersport wie Eislaufen, Schneeschuh, Langlaufen u.ä.

Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn ein/e Urlaubsseelsorger/in mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

Tirol

Seefeld	von Jänner bis März 2019
---------	--------------------------

Pertisau vom 16.12.2018 - 06.01.2019

Steiermark

Ramsau von Jänner bis Februar 2019

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu

richten. Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A.B. in Wien vor.

(Zl. S 10; 1840/2018 vom 1. Oktober 2018)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

186. Bestellung von Mag. Wolfgang Ernst

Mag. Wolfgang Ernst wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz – Innere Stadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2265; 1798/2018 vom 25. September 2018)

187. Bestellung von Mag. Hannah Hofmeister

Mag. Hannah Hofmeister wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdgA neben ihrer regulären Bestellung zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Auferstehungskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2145; 1900/2018 vom 8. Oktober 2018)

188. Bestellung von Mag. Alexander Lieberich

Mag. Alexander Lieberich wurde gemäß § 33 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Scharten zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2018 befristet bis 31. August 2023 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2193; 1898/2018 vom 8. Oktober 2018)

189. Bestellung von Mag. Gernot Mischitz

Mag. Gernot Mischitz wurde gemäß § 26 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Leonding bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2238; 1800/2018 vom 25. September 2018)

**190. Bestellung von
Mag. Anna Elisabeth Peterson**

Mag. Anna Elisabeth Peterson wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 und § 26 Abs. 2 OdgA erneut zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Korneuburg ge-

wählt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2090; 1882/2018 vom 4. Oktober 2018)

191. Bestellung von Mag. Gerda Pfandl

Mag. Gerda Pfandl wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die weitere nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1742; 1971/2018 vom 17. Oktober 2018)

192. Bestellung von Mag. Johann Pitters

Mag. Johann Pitters wurde gemäß § 28 Abs. 4a WahlO und § 19 Abs. 1 Zif. 2 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1932; 1849/2018 vom 1. Oktober 2018)

193. Bestellung von Angelika Reichl, MTh

Angelika Reichl, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2105; 1905/2018 vom 10. Oktober 2018)

194. Bestellung von Dr. Szilárd Wagner

Dr. Szilárd Wagner wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Dienst eines Pfarrers auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Ottakring befristet bis 31. August 2019 zugeteilt.

(Zl. P 2363; 1967/2018 vom 17. Oktober 2018)

Mitteilungen

195. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 9. Dezember 2018: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus

Die erste gesamtkirchliche Kollekte des neuen Kirchenjahres erbitten wir auch dieses Jahr wieder für das Evangelische Studenten- und Studentinnenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Dieses Haus mit seiner über 100-jährigen Geschichte bleibt gerade in dieser Zeit ein wichtiger und unverzichtbarer Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im großstädtisch-studentischen Umfeld.

Das Leben in diesem Haus ist vor allem geprägt von einem starken gottesdienstlichen Leben, von Chor, Band und vielen Solistinnen und Solisten, die ihre Begabungen in die Gemeinschaft einbringen.

Ihre Kollekte erbitten wir in erster Linie für die notwendig zu vergebenden Wohnstipendien, die es Studentinnen und Studenten, die nicht das nötige Geld haben, ermöglichen soll, in unserem Haus zu wohnen und zielgerichtet ihr Studium abzuschließen. Darüber hinaus werden mit diesem Geld Anschaffungen für die Bibliothek und für die Ausstattung der Gemeinschaftsräumlichkeiten getätigt.

In den Ferien steht unser Haus nach wie vor je nach Verfügbarkeit allen Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

(Zl. KOL 16; 1979/2018 vom 17. Oktober 2018)

196. Predigttexte Kirchenjahr 2018/2019

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ laut Beschluss der Synode A.B. vom 16. Juni 2018 (ABl.Nr. 118/2018), beginnend mit dem 1. Adventssonntag am 2. Dezember 2018, die Reihe I.

(Zl. A 40; 1872/2018 vom 3. Oktober 2018)

197. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2018

mit Vergleichszahlen aus 2017 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2018	2017
Superintendenz	Euro	
Burgenland	2.120.026,35	2.153.568,91
Kärnten	3.095.818,92	2.997.440,28
Niederösterreich	2.689.310,63	2.650.579,57
Oberösterreich	3.512.800,19	3.660.840,99
Salzburg-Tirol	2.423.589,47	2.477.163,39
Steiermark	2.993.847,70	3.059.666,11
Wien	3.808.973,53	3.843.671,16
	20.644.366,78	20.842.930,41

Rückgang 2018 gegenüber 2017:

-0,95% (20.842.930,41)

(Zl. KB 06; 1862/2018 vom 3. Oktober 2018)

198. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2018

mit Vergleichszahlen aus 2017 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2018	2017
Superintendenz	Euro	
Burgenland	2.245.011,49	2.322.631,23
Kärnten	3.191.213,67	3.108.664,61
Niederösterreich	2.734.307,05	2.726.292,13
Oberösterreich	3.632.890,28	3.757.059,66
Salzburg-Tirol	2.478.801,88	2.524.650,69
Steiermark	3.073.802,02	3.127.374,39
Wien	3.952.436,12	3.993.961,81
	21.308.462,51	21.560.634,51

Rückgang 2018 gegenüber 2017:

-1,17% (21.560.634,51)

(Zl. KB 06; 1950/2018 vom 16. Oktober 2018)